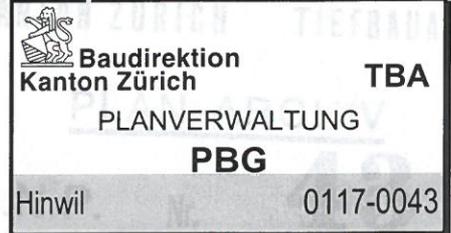


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Juli 1991



2607. Amtlicher Quartierplan

Am 4. Juni 1991 ersuchte der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 8. August 1989 und 6. März 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wernetshausen Süd.

Gde. Hinwil

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 22. September 1989 bzw. 30. April 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 31. Mai 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bachtelstrasse S-8, im Osten durch die Höhenstrasse S-13 sowie im Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hinwil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine von der Bachtelstrasse S-8 abzweigende Stichstrasse. Zwischen dem bestehenden Gehweg entlang der Bachtelstrasse und der neuen Stichstrasse wurde östlich des Schluhbachs eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Der an der Stichstrasse auf 15 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bachtelstrasse S-8 eingezeichneten bestehenden Baulinien (Baudirektionsverfügung Nr. 2229/1968) werden im Bereich der Strasseneinmündung der Stichstrasse geöffnet.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Stichstrasse 11 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Hinwil vom 8. August 1989 und 6. März 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Wernetshausen Süd wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Juli 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller